

RS OGH 1996/10/8 10ObS2373/96k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1996

Norm

ASVG §175 Abs2 Z1

UrlG §4 Abs1

Rechtssatz

War der Zweck einer Fahrt des Versicherten von der Arbeitsstätte zur Wohnung ausschließlich der, seiner Lebensgefährtin die Wohnungsschlüssel zu bringen und sodann sofort an die Arbeitsstätte zurückzukehren, so erfolgte diese Fahrt, gleichgültig, ob sie während der Arbeitszeit oder während eines gewährten Kurzurlaubes erfolgt wäre, jedenfalls zu einem Zweck, der in keinem Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung stand. Der dabei erlittene Unfall war daher kein Arbeitsunfall iSd §§ 175 f ASVG.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 2373/96k

Entscheidungstext OGH 08.10.1996 10 ObS 2373/96k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106505

Dokumentnummer

JJR_19961008_OGH0002_010OBS02373_96K0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at